

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Dezember 2017

1162. Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 21. September 2017 unterbreitete das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Entwurf der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; QStV) mit erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung. Damit soll die Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (SR 642.118.2) vollständig revidiert werden.

Grund für diese Verordnungsrevision sind Änderungen des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), welche die eidgenössischen Räte am 16. Dezember 2016 beschlossen (BBl 2016, 8925). Mit diesen Gesetzesänderungen wurden Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen weitgehend beseitigt, indem der Anwendungsbereich der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) für quellenbesteuerte Personen ausgeweitet wird. Zusätzlich wird mit dieser Gesetzesrevision eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung des Quellensteuerverfahrens und der Quellensteuerpraxis angestrebt. Der Regierungsrat hatte zu dieser Gesetzesrevision am 19. März 2014 Stellung genommen (vgl. RRB Nr. 356/2014).

Gemäss erläuterndem Bericht sollen die geänderten DBG- und StHG-Bestimmungen und die revidierte Quellensteuerverordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an vernehmlassungen@estv.admin.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. September 2017, mit dem Sie uns den Entwurf der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung) einschliesslich des erläuternden Berichts zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir erachten die vollständige Revision der Quellensteuerverordnung aufgrund der Revision des Quellensteuerrechts als notwendig und sind mit der Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage einverstanden. Wichtig ist insbesondere, dass die Verordnung ausführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit quellenbesteuerte Personen Anspruch auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) haben.

Im Entwurf der Verordnung wird der Auftrag des Gesetzgebers zur gesamtschweizerischen Vereinheitlichung des Quellensteuerverfahrens nicht erreicht, da die Kantone nicht verpflichtet werden, entsprechende Bestimmungen ins kantonale Recht überzuführen. Eine Vereinheitlichung des Quellensteuerverfahrens ist aus Sicht des Kantons Zürich wünschenswert, da dadurch das Abrechnungsverfahren vereinfacht werden könnte. Eine solche Vereinfachung würde den Aufwand für die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen (insbesondere für die Arbeitgebenden, die neu mit sämtlichen Wohnsitzkantonen ihrer Mitarbeitenden direkt abzurechnen haben) und die Steuerbehörden vermindern. Es sollte deshalb geprüft werden, auf welchem Weg die vom Gesetz vorgesehene Vereinheitlichung erreicht werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Abs. 1:

In der Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV; SR 642.118.2) wurden die Quellensteuertarife gesamtschweizerisch vereinheitlicht. In Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen, die grundsätzlich zu begrüßen sind. Positiv ist insbesondere die Einführung des Tarifs G, da dieser das Verfahren für die Steuerbehörden und die Versicherer vereinfacht. Wir beantragen allerdings, diesen Tarif mit dem Buchstaben T zu bezeichnen, da er überwiegend auf Taggelder Anwendung findet. Die im Entwurf vorgesehene Bezeichnung mit dem Buchstaben G könnte dazu führen, dass dieser Tarif mit dem Grenzgängertarif verwechselt wird.

Weiter beantragen wir, Tarif D gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 und Tarif O gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. l ersatzlos wegzulassen. Ursprünglich wurde der Tarif D für Nebenerwerbstätigkeiten eingeführt, weil den Arbeitgebenden das Erwerbseinkommen von anderen Arbeitgebenden nicht bekannt ist und sie dieses aber benötigt hätten, um den Steuersatz nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) zu bestimmen. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass die Besteuerung des Haupterwerbs zum ordentlichen Tarif und des Nebenerwerbs zum Tarif D in vielen Fällen nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuer-

pflichtigen entspricht. Wir beantragen deshalb, auf die Tarife D und O zu verzichten und die ordentlichen Tarife auch auf die Erwerbseinkommen aus Nebenerwerbstätigkeit anzuwenden. Der massgebende Steuersatz wäre dabei sowohl für den Haupt- wie auch den Nebenerwerb durch Hochrechnung des ausbezahlten Bruttolohns auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat zu ermitteln. Mit dieser Vorgehensweise würde sich eine Steuerbelastung ergeben, die den wirtschaftlichen Verhältnissen der Pflichtigen besser Rechnung trägt.

Zu Art. 5 Abs. 3:

Damit die Steuerbehörden die Tarifeinstufungen an geänderte Verhältnisse anpassen können, ist es erforderlich, dass die Arbeitgebenden bestimmte Mutationen melden. Wir beantragen deshalb, Art. 5 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

«Der Arbeitgeber muss Mutationen (z. B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern) der zuständigen Steuerbehörde innert acht Tagen seit Kenntnis bzw. mit der nächsten darauf folgenden monatlichen Abrechnung melden.»

Zu Art. 6:

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs legen die Kantone den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest (Satz 1). Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte abstufen (Satz 2).

Wir beantragen, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung wie folgt zu ergänzen:

«Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.»

Damit hätten die Kantone die Möglichkeit, für elektronische Quellensteuerabrechnungen höhere Bezugsprovisionen zu gewähren als für Abrechnungen in Papierform.

Zu Art. 9 Abs. 4:

In Art. 10 des Verordnungsentwurfs wird geregelt, dass die NOV auf Antrag auch nach einer Scheidung oder Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen NOV. Art. 9 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs sollte deshalb wie folgt lauten:

«Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, wenn das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter 120 000 Franken fällt oder wenn Eheleute sich scheiden oder tatsächlich oder rechtlich trennen.»

Zu Art. 10:

Weder im DBG noch im Verordnungsentwurf ist geregelt, wie eine steuerpflichtige Person eine NOV auf Antrag verlangen muss. Wir beantragen deshalb, in Art. 10 der Verordnung festzuhalten, dass ein Antrag um Durchführung einer NOV bis am 31. März des Folgejahres schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen ist und dass dieser Antrag nachträglich nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Zu Art. 11 Abs. 2:

Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs können die Steuerbehörden bei der Tariffestlegung auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge leisten, Kinderabzüge berücksichtigen. Wurden solche Kinderabzüge gewährt, ist gemäss Art. 11 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs von Amtes wegen eine NOV vorzunehmen. Das revidierte DBG sieht jedoch für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz keine NOV von Amtes wegen vor. Vielmehr müssen quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen NOV unterstehen, zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf NOV einreichen. Wir schlagen deshalb vor, in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung festzuhalten, dass in diesen Fällen nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist.

Zu Art. 12:

Nach der geltenden Quellensteuerverordnung erfolgt bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung hat – wie bei einem Zuzug aus dem Ausland –, eine unterjährige Veranlagung (Art. 5 Abs. 1 und 3 QStV). Neu soll eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Steuerperiode ordentlich veranlagt werden, obwohl das Bezugsverfahren innerhalb der Steuerperiode wechselt. Dies wäre wenig praktikabel. Der Ausdehnung der ordentlichen Veranlagung auf die ganze Steuerperiode steht zudem Art. 83 DBG entgegen, wonach ausländische, in der Schweiz ansässige Arbeitnehmende dem Quellensteuerverfahren unterstehen, solange sie weder die Niederlassungsbewilligung besitzen noch mit einer Person verheiratet sind, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung hat. Wir beantragen deshalb, in Art. 12 wie bisher vorzusehen, dass ab Beginn des Monats, welcher der Heirat oder dem Erhalt der Niederlassungsbewilligung folgt, eine unterjährige Veranlagung vorzunehmen ist.

Zu Art. 14:

In Art. 14 des Verordnungsentwurfs wird die Quasi-Ansässigkeit näher umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum anwendbaren Verfahren. Wir beantragen deshalb, Art. 14 zu ergänzen: Es sollte festgehalten werden, dass der Antrag um Durchführung einer NOV bis am 31. März des Folgejahres schriftlich bei den Steuerbehörden eingereicht werden muss, dass dieser Antrag nachträglich nicht mehr zurückgenommen werden kann und dass im Veranlagungsverfahren geprüft wird, ob die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt sind.

Ein von der ESTV noch auszuarbeitendes Kreisschreiben zur Quellensteuer wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung die Grundlage für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten, für die Anpassungen in ihren IT-Applikationen und für organisatorische Änderungen benötigen die Kantone ebenso wie die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen ein angemessenes Zeitfenster. Da davon auszugehen ist, dass das Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer frühestens Ende 2018 vorliegen wird, wäre eine Inkraftsetzung bereits auf den 1. Januar 2020 zu früh. Wir beantragen deshalb, das Datum der Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021 festzulegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi